Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1927	Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 13209.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Körwesens und des Pferderennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 225). Vom 15. März 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im § 1 wird dem bisherigen einzigen Absatze folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Körung entstehen, können Gebühren erhoben werden.

Artikel II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Zuwiderhandlungen gegen diejenigen Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen, welche

a) den Körzwang für Hengste und das Verbot der Benutzung ungekörter Hengste zur Zucht sowie die Pflicht zur Einholung der polizeilichen Genehmigung zur Abhaltung von Pferderennen betreffen, werden mit Geldstrafe nicht unter 100 RM und bis zu 3 000 RM,

b) den Körzwang für Bullen und das Verbot der Benutzung ungekörter Bullen zur Zucht betreffen, werden mit Geldstrafe nicht unter 25 RM und bis zu 1 500 RM bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen, die die Körung von Schafböcken, Ziegenböcken oder Ebern regeln, sowie die Zuwiderhandlungen gegen sonstige Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis 150 RM bestraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. März 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Steiger.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. April 1927.)

(Nr. 13210.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Schlochau, Baldenburg und Rummelsburg (Pomm.). Vom 1. April 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Landgemeinde Groß Peterkau unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Schlochau und die Landgemeinde Steinforth unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Baldenburg dem Amtsgericht in Rummelsburg (Pomm.) zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

(Nr. 13211.) Gesetz über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen gegen öffentliche Feuerversicherungsanstalten. Vom 1. April 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Auf Ansprüche aus Gebäudeversicherung gegen eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt (Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 — Gesetzsamml. S. 241 —), die unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder bei einer solchen Anstalt infolge eines gesetzlichen Zwanges oder eines gesetzlichen Ausschlußrechts genommen worden sind, finden die Vorschriften der Verordnung der Reichsregierung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 249) mit den Abweichungen entsprechende Anwendung, die durch die Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen gegen öffentliche Feuerversicherungsanstalten vom 10. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 325) für Ansprüche, die auf einem freiwilligen Vertragsabschluß beruhen, bestimmt worden sind.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 25. Mai 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun Grzesinski.

(Nr. 13212.) Gesetz, betreffend die Darlehnsgewährung für den Ausbau der Forschungsanstalt auf der Insel Riems. Vom 6. April 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zum weiteren Ausbau der Forschungsanstalt auf der Insel Riems wird ein Betrag von .... 1 200 000 *RM*
und zum chausseemäßigen Ausbau des 2 km langen Landwegs von Riems–Gristow nach der Chaussee Stralsund–Greifswald ein Betrag von .... 100 000 »

zusammen .... 1 300 000 *RM*

darlehnsweise zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewandten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch den zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. April 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger

(Nr. 13213.) Verordnung, betreffend Verleihung des Rechtes zum Ausbau der Grawiede von der Einmündung der Strothe bis zur Mündung in die Hunte an den Kreis Diepholz. Vom 12. März 1927.

Dem Kreise Diepholz wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Grawiede von der Einmündung der Strothe bis zur Mündung in die Hunte verliehen.

Berlin, den 12. März 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium

Braun Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Preußischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanz-Ministerial-Blatts) Nr. 11 vom 18. März 1927 ist auf S. 45 die Verordnung über eine anderweite Festsetzung des Hundertsatzes des Ortszuschlags (Wohnungsgeldzuschusses) vom 16. März 1927 verkündet, die mit Wirkung vom 1. April 1927 ab in Kraft getreten ist.

Berlin, den 1. April 1927.

Preußisches Finanzministerium.

2. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 11 vom 12. März 1927, S. 200, ist eine Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1926 über die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Zweckverband „Samländischer Küstenschutz" verkündet, die am 13. März 1927 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. April 1927.

Preußisches Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Februar 1927
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 10 S. 63, ausgegeben am 5. März 1927;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Februar 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hamm (Westf.) für den Ausbau der Uferpromenade längs des Lippe-Seiten-Kanals zwischen der Fährstraße und der Ostenallee und für die Erweiterung der Grünanlage zwischen Stadtparkgelände und der projektierten Uferpromenade innerhalb des Stadtgebiets Hamm
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 11 S. 51, ausgegeben am 12. März 1927;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Februar 1927
über die Genehmigung von Änderungen
a) der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein,
b) der Ordnung, betreffend Aufbringung, Verzinsung und Rückzahlung des Grundkapitals für die Landschaftliche Bank sowie Verwendung der von ihr erzielten Überschüsse,
c) der Ordnung, betreffend Ausgabe, Verzinsung und Tilgung von Goldschuldverschreibungen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 12 S. 81, ausgegeben am 19. März 1927;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. März 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wilhelmsburger Industriebahn-Gesellschaft m. b. H. in Wilhelmsburg für die Erweiterung oder Änderung ihrer Bahnanlagen innerhalb des Gemeindebezirkes Wilhelmsburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 11 S. 57, ausgegeben am 19. März 1927;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. März 1927
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 13 S. 63, ausgegeben am 26. März 1927;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. März 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Solingen für die Anlage einer Güterverladestelle der Kleinbahn Opladen—Lützenkirchen in Lützenkirchen
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 12 S. 75, ausgegeben am 26. März 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.